

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung und die Schutzgebietskarten liegen beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen sowie bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Lauchringen, Küssaberg und Klettgau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.
- (6) Das mit dieser Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet Nr. 57 liegt innerhalb des Geltungsbereichs des mit Rechtsverordnung vom 01.02.1995 festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers in der Klettgaurinne Zone III B (WSG-Nr. 181). Für die Geltungsdauer des WSG Nr. 57 gelten die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebiets Nr. 57.

§ 2
Schutzbestimmungen der Schutzgebiets-
und Ausgleichs-Verordnung sowie weiterer Regelungen

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der letztgültigen Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere – ohne dass die folgende Aufzählung abschließend ist - die jeweils geltenden Fassungen der
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221)
 - Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAWS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182)
 - Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) vom 22.03.1999 (GBl. S. 157)
 - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) Ausgabe 2002 sowie die ergänzenden Festlegungen des Innenministeriums für die Anwendung der RiStWag Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg vom 25.01.2008
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.
- § 3
Schutz des Fassungsgebietes (Zone I),
der engeren (Zone II) und weiteren Schutzzone (Zone III)
- (1a) Die Zonen I für die Tiefbrunnen „Gehrgass“ und „Fröschlachen“ dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Lauchringen, des Landratsamtes Waldshut, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.
- (1b) Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Gemeinde Lauchringen betreten werden.
- Die Zone I für den Tiefbrunnen „Schwarzbach“ darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Küssaberg, des Landratsamtes Waldshut, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.
- Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Küssaberg betreten werden.

VERORDNUNG
des Landratsamtes Waldshut
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen „Gehrgass“ und „Fröschlachen“ der Gemeinde Lauchringen und des Tiefbrunnens „Schwarzbach“ der Gemeinde Küssaberg (gemeinsame WSG-Nr. 57)
vom 15. Oktober 2015

Auf Grund von
§ 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und
§ 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389),
jeweils in der letztgültigen Fassung,
wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen „Gehrgass“, „Fröschlachen“ und „Schwarzbach“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone II), in die engere Schutzzone (Zone I) und in den Fassungsgebiet (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 750 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Grundstücke, Gewanne bzw. Gemarkungen:
Zone I (Fassungsgebiet) Tiefbrunnen „Gehrgass“:
Teil des Grundstücks Flst.Nr. 2608 auf Gemarkung Oberlauchringen in Lauchringen
Zone I (Fassungsgebiet) Tiefbrunnen „Fröschlachen“:
Grundstück Flst.Nr. 1703/1 auf Gemarkung Oberlauchringen in Lauchringen
Zone I (Fassungsgebiet) Tiefbrunnen „Schwarzbach“:
Teil des Grundstücks Flst.Nr. 1988 auf Gemarkung Oberlauchringen in Lauchringen
Gemeinsame Zone II (Engere Schutzzone) für die Tiefbrunnen Gehrgass, Fröschlachen und Schwarzbach
Gewanne bzw. Teile der Gewanne „Beim Stein“, „Ob der Gehrgass“, „Neben den Schweißwiesen“, „Unterm Hirschie“, „Beim Fliegenweg“, „Ruckäcker“, „Zwischen den Bächen“, „Im Boden“, „Küssnacher Wiesen“, „Fröschlachen“, „Burghalden“ auf Gemarkungen Oberlauchringen in Lauchringen und Geißlingen in Klettgau.
Gemeinsame Zone III (Weitere Schutzzone) für die Tiefbrunnen Gehrgass, Fröschlachen und Schwarzbach
Gewanne bzw. Teile der Gewanne „Mauren“ „Sack“, „Taläcker“, „Rüthenen“, „Ergesten“, „Küssnacher Wiesen“, „Niederwiesen“, „Trudäcker“, „Schwarzer Boden“, „Stieg“, „Nebeläcker“ auf Gemarkung Geißlingen in Klettgau;
Gewanne „In Keßlen“, „Beim Brünnele“, „Unter der Burgsteig“, „Kuhreute“, „Löhle“, „Buchholz“, „Vor dem Buchholz“, „Langhalden“, „Im Heidengäßle“, „Neuwiesen“, „Ebene“ auf Gemarkungen Oberlauchringen in Lauchringen sowie Bechtersbohl und Dangstetten in Küssaberg
Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, 1:5.000 und 1:1.500, in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb umgrenzt und die Zonen I flächig rot markiert sind.